

EINKAUFSBEDINGUNGEN

Der Begriff “Verkäufer” bezeichnet nachstehend den Verkäufer einschließlich seiner Tochtergesellschaften und sonst mit ihm verbundenen Unternehmen, der Begriff “Käuferin” bezeichnet Apex Tool Group GmbH (abgekürzt ATG) einschließlich ihrer Tochtergesellschaften und sonst mit ihr verbundenen Unternehmen. Der Verkäufer vereinbart mit der Käuferin Folgendes:

1. Allgemeine Bestimmungen

Für Verträge, die auf Bestellungen beruhen, die entweder vom Verkäufer oder der Käuferin abgegeben wurden, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende Bestimmungen sowie sämtliche Bestimmungen, die von den vorliegenden Bedingungen der Käuferin abweichen, insbesondere Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Verkäufers, finden keine Anwendung, es sei denn, die Käuferin hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch, falls die Käuferin die Lieferung durch den Verkäufer ohne Vorbehalt und in Kenntnis entgegenstehender Bestimmungen des Verkäufers oder in Kenntnis von Bestimmungen, die von denen der Käuferin abweichen, annimmt. Dies gilt auch, falls der Verkäufer erklärt, dass er die Lieferung nur in Übereinstimmung mit seinen Verkaufs- oder Lieferbedingungen ausführt.

Außerhalb der jeweiligen Bestellung und dieser Bedingungen getroffene Vereinbarungen oder abgegebene Erklärungen oder Zusicherungen sind unwirksam. Ergänzende und/oder unterschiedliche Bestimmungen, die in einem Dokument oder einem sonstigen Schriftstück enthalten sind, das der Käuferin übersandt wurde oder wird, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und abgelehnt. Sofern zwischen dem Verkäufer und der Käuferin nicht schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart wurde, unterliegt jede bereits vom Verkäufer begonnene Leistung ausschließlich diesen Bedingungen.

Außerdem müssen unsere Umweltvorgaben gemäß unserer Unternehmenspolitik beachtet werden. Diese ist im Internet unter www.apexpowertools.eu „Unter uns \ Unternehmenspolitik“ einsehbar.

2. Annahme der Einkaufsbestellung

(a) Diese Bedingungen gelten für den Kauf von Produkten und Dienstleistungen (nachstehend einheitlich die „Produkte“) gemäß einer Bestellung, die die Käuferin dem Verkäufer erteilt hat („Bestellung“), vorbehaltlich ergänzender Bestimmungen, die in der Bestellung enthalten sind. Für den Fall eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen in der Bestellung und diesen Bedingungen, haben die Bestimmungen in der Bestellung Vorrang.

(b) Falls die Bestellung als ein Angebot der Käuferin angesehen wird, beschränkt sich die Annahme des Verkäufers auf die Bestimmungen in dieser Bestellung. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen in der Annahme des Verkäufers gelten nur, falls die Käuferin schriftlich oder in Textform ausdrücklich zustimmt. Falls die Bestellung als die Annahme eines Angebots des Verkäufers durch die Käuferin angesehen wird, steht diese Annahme ausdrücklich unter der Bedingung der Zustimmung der

Käuferin in Schrift- oder in Textform zu den Bestimmungen, die das Angebot des Verkäufers ergänzen oder die von diesen abweichen. Die Annahme der gemäß der Bestellung gelieferten Produkte gilt nicht als Annahme von Bestimmungen, die das Angebot des Verkäufers oder die Bestellung ergänzen oder von diesen abweichen, es sei denn, die Käuferin hat schriftlich oder in Textform ihre gesonderte Zustimmung erklärt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(a) Der in der Bestellung genannte Preis ist für den Verkäufer maßgeblich. Sofern der Preis nicht in der Bestellung angegeben ist, entspricht der Preis dem niedrigsten Preis, den der Verkäufer im Markt verlangt.

(b) Der Kaufpreis für jedes Produkt umfasst sämtliche Nebenkosten und –ausgaben und stellt die alleinige Gegenleistung dar, die dem Verkäufer nach diesen Bestimmungen für das Produkt geschuldet wird. Ausgenommen hiervon sind Steuern, die direkt auf die Kaufpreiszahlungen der Käuferin berechnet werden und die der Verkäufer nach gesetzlicher Vorgabe einzuziehen und an die Steuerbehörden abzuführen hat. Die Steuern, für die die Käuferin verantwortlich ist, umfassen Verkaufs- und Nutzungssteuern, aber schließen insbesondere eventuelle Steuern auf Franchise- oder sonstige Geschäftsmaßnahmen des Verkäufers aus, außerdem Steuern, die auf der Grundlage von Umsätzen des Verkäufers oder Bruttoeinnahmen berechnet werden. Ausgeschlossen sind ebenfalls Steuern, von denen die Käuferin gesetzlich ausgenommen ist, was durch eine rechtsgültige Freistellungs- oder Erlasserkklärung zu belegen ist, falls eine solche Erklärung erforderlich ist.

(c) Die Zahlungsfrist beträgt netto neunzig (90) Tage, entweder nach Eingang einer gültigen Rechnung des Verkäufers oder nach Eingang der Produkte, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt maßgeblich ist. Die Käuferin ist berechtigt, von den Rechnungsbeträgen zwei Prozent (2 %) Skonto für alle Zahlungen, die sie innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Eingang der Rechnung an den Verkäufer leistet, abzuziehen.

(d) Die Käuferin kann Zahlungsbeträge zurückhalten und sie zur befreienden Zahlung von Verbindlichkeiten des Verkäufers an dessen Vertragsunternehmen oder Lieferanten verwenden.

4. Eigentum, Lieferung und Gefahrübergang

(a) Alle Produkte sind gemäß ATG (Bestimmungsort in der Bestellung ausgewiesen) (Incoterms 2000) zu liefern. Der Verkäufer ist für die Einhaltung aller Ursprungslandangaben und sonstiger Angaben für Exporte an die Käuferin verantwortlich. Das Eigentum an den Produkten geht mit Übergabe am Bestimmungsort auf die Käuferin über.

(b) Alle Lieferungen erfolgen in Übereinstimmung mit Liefer- und Routenangaben gemäß den Vorgaben der Käuferin, in jedem Fall aber in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Vorgaben, die entweder gesetzlich vorgesehen sind oder durch die Frachtgesellschaft erteilt werden. Der Verkäufer übernimmt die volle Verantwortung für die Nichterfüllung solcher Vorgaben einschließlich der Haftung für die Freisetzung von gefährlichen Stoffen in die Umwelt vor Übergabe der Produkte an die Käuferin.

Der Verkäufer ist auch haftbar für jeden Schaden, der auf dem Transport oder bei der Auslieferung durch unsachgemäßes Einpacken, unsachgemäße Stapelung, Verpackung oder Lagerung entsteht.

(c) Jede Lieferung von Produkten an die Verkäuferin enthält eine Verpackungsliste, die mindestens die nachstehenden Angaben enthält: i) die Bestellnummer; ii) die Teilenummer des Verkäufers; iii) die Teilenummer der Käuferin; iv) die Liefermenge und v) den Liefertermin.

(d) Der Verkäufer informiert die Käuferin umgehend schriftlich, sobald der Verkäufer feststellt, dass alle oder ein Teil der einer Bestellung unterfallenen Produkte nicht zur geforderten Lieferzeit eintreffen werden und wird auf eigene Kosten alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Auslieferung zu beschleunigen. Falls nur ein Teil der Produkte zur Auslieferung unter Einhaltung des Liefertermins bereitsteht, liefert der Verkäufer die hierzu bereitstehenden Produkte, es sei denn, die Käuferin weist ihn an, die Auslieferung zu verschieben.

(e) Sofern Verkäufer und Käuferin ein absolutes Fixgeschäft vereinbart haben und der Verkäufer die Lieferfrist nicht einhält, ist die Käuferin berechtigt, Ersatzprodukte anderweitig zu beziehen. Der Verkäufer haftet für sämtliche Aufwendungen und Schäden, die der Käuferin entstehen.

(f) Die in der Bestellung genannten Liefertermine und Lieferfristen sind bindend. Die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist bestimmt sich nach dem Datum des Eingangs der Produkte bei der Käuferin oder an einem anderen zwischen der Käuferin und dem Verkäufer schriftlich oder in Textform vereinbarten Auslieferungsort.

Falls sich die Lieferung der Produkte aus Gründen wie Mobilisierung, Krieg, hieraus entstehende Wechselwirkungen, Streik, Aussperrung oder wegen des Eintritts anderer unvorhersehbarer und für die Einhaltung der Lieferfrist ähnlich schwerwiegender Hinderungsgründe verzögert und diese Gründe außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen, wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Verkäufer wird die Käuferin umgehend über solche Ereignisse informieren.

(g) Im Falle verspäteter Lieferungen kann die Käuferin – vorausgesetzt, dass die Käuferin glaubhaft einen Schaden als Folge der verspäteten Lieferung geltend machen kann – pro vollendeter Woche der Verspätung Ersatz eines Betrags von 0,2 % des Preises desjenigen Teils der Lieferung verlangen, der wegen der Verspätung nicht vertragsgemäß in Benutzung genommen werden konnte, höchstens aber 2 % des entsprechenden Preises. Weitere Ansprüche der Käuferin wegen verspäteter Lieferung bleiben hiervon unberührt.

Falls die Käuferin und der Verkäufer eine Vertragsstrafe vereinbaren, die über diesen Pauschalbetrag hinausgeht, bleibt das Recht der Käuferin, den Vertrag zu kündigen und/oder sonstige Rechte geltend zu machen, unberührt. Die Käuferin kann die Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der letzten Zahlung verlangen, auch wenn sie die Lieferung oder die Erbringung der Dienstleistung, die der Verkäufer erbracht hat, ohne ausdrücklichen Vorbehalt angenommen hat.

(h) Sobald es absehbar ist, dass der Verkäufer die Lieferfristen nicht einhalten kann, wird der Verkäufer die Käuferin hiervon unverzüglich unterrichten. Die Rechte der Käuferin wegen Lieferverzugs nach den Bestimmungen der Bestellung, diesen Bedingungen oder nach Gesetz werden nicht vermindert, auch wenn der Verkäufer die Käuferin in Übereinstimmung mit der vorgenannten Verpflichtung unterrichtet hat.

(i) Die Käuferin behält sich das Recht vor, die Lieferung durch den Verkäufer für die gesamte Bestellung oder für Teile der Bestellung im Falle von Streiks, Aussperrungen oder sonstigen arbeitsrechtlich bedingten Störungen oder anderen Umständen, die außerhalb der Kontrolle der Käuferin liegen, zu verschieben.

(k) Die Käuferin ist SLVS-Verzichtskunde. Dies bedeutet, dass der Verkäufer das Transportrisiko zu versichern hat.

5. Untersuchung

Sobald in Bezug auf die Lieferung des Materials, der Herstellung oder der Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang Mängel festgestellt werden, hat die Käuferin diese gegenüber dem Verkäufer unverzüglich schriftlich oder in Textform zu rügen, es sei denn, es sind anderweitige Vereinbarungen getroffen worden, insbesondere in Qualitätssicherungsvereinbarungen, in denen die Käuferin von ihren Verpflichtungen zur Untersuchung und Rüge von Mängeln gemäß § 377 des Handelsgesetzbuchs befreit ist. Die Rüge von Mängeln ist als rechtzeitig anzusehen, falls dem Verkäufer diese Rüge innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Kenntniserlangung der Käuferin von dem betreffenden Mangel zugeht. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Die Käuferin kann den Verkäufer auffordern, nicht angenommene Lieferungen zu reparieren, zu ersetzen oder den Kaufpreis für diese Lieferungen zu erstatten. Die Käuferin kann auch Produkte annehmen und nach Entdeckung der Nichteinhaltung der vertraglichen Vorgaben diese Produkte zurücksenden oder behalten. Der Verkäufer trägt die Reparaturkosten, die Kosten für Ersatzlieferung, für die Untersuchung, für den Transport, die Wiederverpackung und/oder eine erneute Untersuchung durch die Käuferin. Die Annahme der Produkte durch die Käuferin beeinträchtigt die Rechte der Käuferin nicht und ist auch in sonstiger Weise für die Käuferin nicht bindend, falls verborgene Mängel vorliegen oder der Verkäufer Mängel arglistig verschwiegen oder falsche Angaben in Bezug auf die Produkte macht.

Falls die Untersuchung und eventuelle Tests nach Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und der Käuferin auf dem Gelände des Verkäufers oder bei Zulieferern des Verkäufers durchgeführt werden, stellt der Verkäufer der Käuferin ohne zusätzliche Kosten alle angemessenen Einrichtungen, Informationen und Unterstützung zur Verfügung, die für die sichere und zweckdienliche Untersuchung und eventuelle Tests erforderlich sind und die von den mit der Untersuchung beauftragten Mitarbeitern oder Personen für die Erbringung ihrer Untersuchungsleistung angefordert werden.

6. Gewährleistung

(a) Der Verkäufer gewährleistet gegenüber der Käuferin und deren Kunden, dass für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Eingang der Lieferung der Produkte bei der Käuferin gemäß diesen Bedingungen (die „Gewährleistungsfrist“) das Produkt i) für den vorgesehenen Zweck geeignet und von marktüblicher Qualität ist; ii) frei von Mängeln im Material, in der Herstellung und im

Design ist; iii) den Leistungsvorgaben, der Funktionalität und anderen Spezifikationen und Beschreibungen in Katalogen der Verkäuferin, ihren Produktbroschüren oder sonstigen Erklärungen, Skizzen, Prototypen oder Modellen entspricht, soweit diese der Käuferin zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung bekannt waren; und iv) allen Spezifikationen, Zeichnungen und Beschreibungen, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird oder die in der Bestellung enthalten sind, entspricht (nachstehend zusammengefasst die „Leistungsgewährleistung“). Die Leistungsgewährleistung gilt über das Ende der Gewährleistungsfrist hinaus für solche Ansprüche, die die Käuferin vor Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend macht. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle von in der Bestellung vorgesehenen Direktbelieferungen der Kunden der Käuferin die Kunden der Käuferin die Leistungsgewährleistung für sich selbst geltend machen können und dass die Käuferin auch die Leistungsgewährleistung für ihre Kunden gegen den Verkäufer geltend machen kann.

(b) Während der Gewährleistungsfrist hat der Verkäufer ohne Kosten für die Käuferin für solche Produkte, die nicht der Leistungsgewährleistung entsprechen („Mangelhaftes Produkt“), Nacherfüllung zu leisten, d. h. nach Wahl der Käuferin solche Produkte zu reparieren oder zu ersetzen. Wählt die Käuferin Ersatzlieferung, so muss das als Ersatz gelieferte Produkt in jeder Hinsicht der Leistungsgewährleistung entsprechen („Vertragsgemäße(s) Produkt(e)“). Ersatzprodukte müssen neue Produkte sein, falls auch das Mangelhafte Produkt ein neues Produkt sein sollte; reparierte oder wiederhergestellte Produkte werden nicht angenommen. Auf Anweisung der Käuferin hat der Verkäufer jedes Mangelhafte Produkt zu ersetzen und der Käuferin schnellstmöglich, jedenfalls aber innerhalb einer angemessenen Frist, die die Käuferin bei Mitteilung des Mangels gesetzt hat, ein Vertragsgemäßes Produkt zu liefern. Die Rücklieferung eines Mangelhaften Produkts an den Verkäufer erfolgt ausschließlich auf Kosten und auf Gefahr des Verkäufers. Der Verkäufer trägt alle Frachtkosten für Gewährleistungsrücksendungen und Ersatzlieferungen. Der Verkäufer trägt alle angemessenen unmittelbaren und mittelbaren Kosten und Ausgaben, die der Käuferin für den Ersatz eines Mangelhaften Produktes durch ein Vertragsgemäßes Produkt entstehen, insbesondere Lohn- und Reisekosten. Die Käuferin kann Produkte bei jedem, auch einzelnen Auftreten eines Mangels zurücksenden. Für Rücksendungen sind keine Mindestmengen zu beachten.

(c) Falls wegen der Art oder der Schwere des Mangels des Produktes der Mangel nicht innerhalb einer für die Käuferin angemessenen Frist weder durch Reparatur noch durch Ersatzlieferung behoben werden kann, kann die Käuferin den Kaufpreis mindern oder mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Wählt die Käuferin den Rücktritt, ist der Käuferin unverzüglich der vollständige Betrag des an den Verkäufer für das Mangelhafte Produkt gezahlten Kaufpreises, Zug um Zug gegen Rückgabe des Mangelhaften Produktes, zu erstatten. Im Falle von Mängeln, denen abgeholfen werden kann, steht der Käuferin das Recht zur Minderung des Kaufpreises oder zur Kündigung des Vertrages nach fruchtlosem Ablauf einer von der Käuferin gesetzten angemessenen Frist zu.

Die Käuferin muss keine angemessene Frist setzen, falls der Verkäufer die Reparatur oder die Ersatzlieferung ernsthaft und endgültig abgelehnt hat, falls eine derartige Reparatur oder Ersatzlieferung gescheitert ist oder falls eine Fristsetzung für die Reparatur oder die Ersatzlieferung bei verständiger Würdigung der Umstände für die Käuferin unangemessen ist. Reparatur oder

Ersatzlieferung gelten nach zwei fruchtlosen Versuchen als gescheitert, es sei denn, etwas Anderes ergibt sich aus der Natur des Produkts oder des Mangels oder aus dem Verhalten des Verkäufers.

Die Käuferin muss ebenfalls keine angemessene Frist für Reparatur oder Ersatzlieferung setzen, falls die Käuferin das Produkt wegen eines Mangels, den ein Verbraucher reklamiert und der schon bestand, bevor das Produkt an die Käuferin ausgeliefert wurde, entweder vom Kunden der Käuferin in der Lieferkette oder direkt vom Verbraucher zurücknehmen musste, oder falls der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat.

Das Recht der Käuferin, Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

(d) Im Falle eines ihn treffenden Verschuldens ist der Verkäufer zum Ersatz aller unmittelbaren, mittelbaren Schäden und Folgeschäden, die der Käuferin aus der Lieferung eines Mangelhaften Produktes oder aus der verspäteten Lieferung eines Produktes entstehen, verpflichtet.

(e) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der Verkäufer die Käuferin bei der Reparatur weiterhin unterstützen und/oder Ersatzteile für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem das Produkt abgesetzt oder vom Verkäufer nicht mehr angeboten wird, liefern. Falls der Verkäufer zu diesen Leistungen nicht in der Lage ist oder entscheidet, keine derartige Produktunterstützung mehr zu leisten, muss der Verkäufer die Käuferin hierüber mit einer Frist von einem (1) Jahr vor Einstellung der Produktunterstützung unterrichten und der Käuferin alle erforderlichen technischen Zeichnungen und Dokumente zur Verfügung stellen und eine kostenfreie unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung aller erforderlichen Schutzrechte erteilen, die für die fortgesetzte Reparatur oder die Herstellung des Produkts durch die Käuferin oder einen von der Käuferin bestimmten Dritten erforderlich ist.

7. Einhaltung von Rechtsvorschriften

(a) Der Verkäufer gewährleistet und verpflichtet sich, dass sämtliche von ihm gelieferten Produkte, Handelswaren und Materialien sowie die von ihm erbrachten Leistungen allen anwendbaren Rechtsvorschriften, Regeln, Verordnungen, Verwaltungsakten, Verträgen und sonstigen Anforderungen des jeweiligen Rechtes der Europäischen Union und/oder deutschen Bundesrechts, Landesrechts und der Rechte nachgeordneter Körperschaften und Behörden entsprechen und dass der Verkäufer und sein Geschäftsbetrieb alle anwendbaren Rechtsvorschriften, Regeln, Verordnungen, Verwaltungsakten, Verträgen und sonstigen Anforderungen des jeweiligen Rechtes der Europäischen Union und/oder deutschen Bundesrechts, Landesrechts und der Rechte nachgeordneter Körperschaften und Behörden einhalten. Soweit anwendbar, verpflichtet sich der Verkäufer zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und insbesondere der Spezifikationen und Regeln, die von der jeweiligen Regierung, Aufsichtsbehörden, Berufsverbänden und dem VDE (Verband der Elektrotechnik) im Hinblick auf Konstruktion, Schadensprävention und Umweltschutz vorgeschrieben werden. Ebenso halten der Verkäufer und sein Geschäftsbetrieb die ATEX Richtlinie ein.

(b) Bei Erfüllung einer Bestellung hält der Verkäufer alle anwendbaren Gesetze und Regeln in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung sowie in der später jeweils gültigen Fassung ein. Alle Verkäufe von Produkten stehen in Übereinstimmung mit der Ausfuhrgesetzgebung der Europäischen Union, Deutschlands und sonstiger anwendbarer Exportkontrollrechte, der U.S. Foreign Assets Control und des U.S. Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“) sowie allen hierzu erlassenen Gesetzen und Regeln sowie ähnlicher Gesetze und Regeln zur Bekämpfung von Korruption, die in den jeweiligen Export- oder Importländern gültig sind.

(c) Der Verkäufer bestätigt, dass ihm der FCPA und seine Verbotsregeln im Hinblick auf die Zahlung und die Hingabe von Wertgegenständen, entweder unmittelbar oder mittelbar an einen Beamten einer ausländischen Regierung oder an ein Mitglied einer politischen Partei mit dem Ziel, eine Maßnahme oder eine Entscheidung dieser Personen in ihrer offiziellen Eigenschaft zu beeinflussen oder die Person zu veranlassen, seinen Einfluss als Beamter oder Parteimitglied oder den Einfluss der Partei bei der jeweiligen Regierung zu nutzen, um Geschäftsabschlüsse im Hinblick auf die Produkte zu erzielen oder beizubehalten, bekannt sind. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass er nicht dazu Beihilfe leistet, noch veranlasst, dass Produkte an einen Lieferort oder an eine Körperschaft geliefert werden, die nach US-amerikanischem Recht, dem Recht der Europäischen Union oder nach deutschem Recht zum Bezug derartiger Produkte nicht berechtigt ist. Ferner erkennt der Verkäufer an, dass die Käuferin nicht an Bestimmungen oder Anforderungen, einschließlich schriftlicher Anforderungen, mitwirken, ihnen zustimmen oder sich einverstanden erklären kann, die verboten oder nach den Antiboykottgesetzen oder -regeln der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich oder in sonstiger Weise sanktioniert werden.

(d) Der Verkäufer gewährleistet und verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass weder der Verkäufer selbst noch Eigentümer oder Kunden des Verkäufers auf einer sog. „Schwarzen Liste“ mit verbotenen Parteien stehen, die von verschiedenen Behörden der Regierung der Vereinigten Staaten oder der entsprechenden europäischen Stellen erstellt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Liste von Personen, denen der Export untersagt ist (Denied Persons List), die Liste ausländischer Personen, die in der Vergangenheit Partei von Transaktionen waren, bei denen kein sog. pre-license check (PLC) oder eine sog. post-shipment verification (PSV) durchgeführt werden konnte, weil sie außerhalb des Kontrollbereiches der US-Regierung stattfanden, (Unverified List), die Liste solcher Personen, die für den Export, Re-Export und/oder Transport bestimmter Gegenstände einer besondere Lizenz benötigen, (Entity List), die Liste der Personen, die wegen Verstoßes gegen das Waffenexportkontrollgesetz verurteilt wurden, (Debarred List) oder die Liste der Personen, Organisationen, Staaten und Regionen, mit denen US-Bürgern der Handel verboten ist einschließlich, aber ohne Beschränkung auf solche Personen und Körperschaften, die wegen Diamantenhandels, Drogenhandels, Verstößen gegen die Nichtverbreitung von Atomwaffen oder terroristischen Handlungen Sanktionsprogrammen unterliegen, die vom Office of Foreign Assets Control des U.S. Department of the Treasury verwaltet werden (Specially Designated Nationals List).

(e) Falls der Verkäufer Produkte in ein anderes Land importiert, ist der Verkäufer für die Einhaltung aller gesetzlichen, durch Verordnung oder Verwaltungsmaßnahmen vorgeschriebenen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Import sowie für die Zahlung aller erforderlichen Zölle, Steuern und Kosten verantwortlich. Auf Anforderung der Käuferin stellt der Verkäufer der Käuferin eine Bestätigung des Ursprungslandes der Produkte zur Verfügung, die ausreichend sein muss, um folgende

Anforderungen zu erfüllen: i) die Anforderungen der Zollbehörden des Eingangsstaates; und ii) der anwendbaren Exportlizenzbestimmungen.

(f) Der Verkäufer sorgt auf seine Kosten für alle notwendigen Lizenzen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Zustimmungen, die für seinen Geschäftsbetrieb oder für den Einsatz bestimmter Gegenstände in diesem Geschäftsbetrieb oder für die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesen Bestimmungen erforderlich sind. Der Verkäufer unterrichtet die Käuferin umgehend, falls der Verkäufer eine der Bestimmungen dieses Abschnitts nicht einhält.

(g) Falls der Verkäufer eine Gesellschaft im Bereich der Herstellung oder des Exports von Kriegswaffen ist oder auf die Verteidigung bezogene Dienstleistungen erbringt, bestätigt der Verkäufer, dass er beim U.S. Department of State Directorate of Defense Trade Controls und/oder den entsprechenden Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland registriert ist. Der Verkäufer erkennt auch seine Verpflichtung an, die Bestimmungen der U.S. International Traffic in Arms Regulations („ITAR“), der Export Administration Regulations („EAR“) und der entsprechenden Vorschriften der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Der Verkäufer kontrolliert in Übereinstimmung mit den US-amerikanischen, europäischen und deutschen Außenhandelsgesetzen und Bestimmungen einschließlich, aber nicht beschränkt auf die ITAR, die Offenlegung und den Zugang zu technischen Daten und sonstigen Gegenständen, die er jeweils für noch nicht erfüllte Bestellungen erhalten hat. Der Verkäufer verpflichtet sich, dass keine technischen Daten, Informationen oder sonstigen Gegenstände, die die Käuferin ihm im Zusammenhang mit einer Bestellung überlässt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Käuferin und ohne dass der Verkäufer die entsprechenden Unterlagen über Exportlizenzen, technische Unterstützung, Vereinbarungen oder sonstige Unterlagen für die den ITAR unterliegenden technischen Daten oder Gegenständen erhalten hat, an ausländische Staatsbürger oder ausländische Einheiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine ausländische Tochtergesellschaft des Verkäufers, überlassen werden. Der Verkäufer wird die Käuferin davon unterrichten, falls er auf der vom U.S. Department of Commerce geführten Liste mit Parteien, mit denen der Handel untersagt ist, steht oder, falls die Exportbefugnisse des Verkäufers ganz oder teilweise versagt, ausgesetzt oder widerrufen werden. Der Verkäufer stellt die Käuferin von allen Haftungen, Strafzahlungen, Verlusten, Schadenersatzansprüchen, Kosten oder Ausgaben frei, die der Käuferin auferlegt oder die von ihr im Zusammenhang mit einer Verletzung von Import- oder Exportbestimmungen durch den Verkäufer zu tragen sind.

(h) Sofern Produkte für den Einbau in Produkte bezogen werden, die im Rahmen eines Regierungsauftrags oder –unterauftrags angeboten werden, gelten die Bestimmungen, die für einen derartigen Regierungsauftrag oder –unterauftrag zu beachten sind, auch für die einschlägige Bestellung. Alle Anforderungen hinsichtlich des Ratings oder von Zertifizierungen, die in derartigen Regierungsaufträgen oder –unteraufträgen enthalten sind oder von denen der Verkäufer sonst Kenntnis hat, sind einzuhalten. Der Verkäufer wird der Käuferin auf Wunsch eine Bestätigung über die Einhaltung aller solchen Vorschriften und Zertifizierungsanforderungen in der von der Käuferin gewünschten Form überlassen.

(i) Der Verkäufer ist ausschließlich dafür verantwortlich, dass die gelieferten Produkte bzw. Teile der Produkte sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften („Gesetzgebung“) über die Beschränkung von gefährlichen Stoffen („Restriction on the Use

of Certain Hazardous Substances („RoHS“)), wie zum Beispiel der Richtlinie 2002/95/EG vom 27.01.2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, die Verwaltungsmaßnahmen zur Kontrolle der von elektronischen Informationsprodukten verursachten Umweltverschmutzung vom 28.02.2006, und alle weiteren nationalen oder örtlichen Regeln, die zur Umsetzung der vorgenannten RoHS-Gesetzgebung oder sonstiger entsprechender anwendbarer Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder des deutschen Bundesrechts, Landesrechts, örtlicher Gesetze, Regeln, Bestimmungen, Verwaltungsakte, Verträge und sonstiger Anforderungen erlassen sind, insbesondere des deutschen Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektrogesetz, „ElektroG“) jeweils in ihrer jeweils gültigen Fassung, einhalten. Der Verkäufer ist auch dafür verantwortlich, dass die ausgelieferten Produkte keine der gemäß § 5 ElektroG in der jeweils gültigen Fassung verbotenen Substanzen enthalten. Falls ausgelieferte Produkte auch nur geringe Bestandteile der nachstehenden verbotenen Substanzen enthalten: Blei, Kupfer, Cadmium, Hexavalent-Chromium, verständigt der Verkäufer die Käuferin hierüber unverzüglich, um der Käuferin die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG in der jeweils gültigen Fassung zu ermöglichen. Alle gelieferten Produkte oder Teile dieser Produkte müssen für die Herstellung unter Einhaltung der RoHS-Regeln und den Verkauf entsprechend dieser Regeln geeignet sein. Der Verkäufer füllt die Standarderklärung der Käuferin zur RoHS Compliance einschließlich der Angabe der Teilenummer aus und unterzeichnet diese. Der Verkäufer hält in ausreichendem Umfang Aufzeichnungen vor, die die Verfolgbarkeit aller Produkte bzw. Teile derselben ermöglichen. Soweit Produkte oder Teile derselben nicht in Übereinstimmung mit den vorgenannten Anforderungen geliefert werden, behält sich die Käuferin das Recht vor, Blanko- oder Einzelbestellungen zu stornieren. Der Verkäufer wird die Käuferin umgehend über sämtliche Änderungen, die ihre RoHS Compliance beeinträchtigen können, unterrichten. Im Falle der Stornierung von Blanko- oder Einzelbestellungen oder bei erwiesenen Verstößen gegen nationale und internationale RoHS Compliance durch den Verkäufer, stellt der Verkäufer die Käuferin von allen Ansprüchen, Haftungen, Einbußen, Schäden, Urteilen und sonstiger Haftung, unabhängig von dem anwendbaren Recht und/oder der Rechtsgrundlage, frei und trägt alle Kosten und Schäden, die der Käuferin zu ihrem Nachteil entstehen.

(k) Soweit nach anwendbarem Recht erforderlich, ist der Verkäufer für die Erfassung, die Behandlung, die Rücknahme oder Entsorgung von i) Produkten oder Teilen derselben, soweit diese vom Gesetz als Abfall angesehen werden; und ii) sonstigen Gegenständen, für die die Produkte oder Teile derselben Ersatzlieferungen sind, verantwortlich. Soweit der Verkäufer nach dem jeweils anwendbaren Recht, insbesondere der Gesetzgebung zur Richtlinie 2002/96/EG vom 27.01.2003 über Elektro- und Elektronikaltgeräte (Waste Electrical and Electronic Equipment, „WEEE“), und darauf bezogener Gesetzgebung in den EU-Mitgliedstaaten zur Entsorgung von WEEE-Produkten oder Teilen dieser Produkte verantwortlich ist, wird der Verkäufer alle Kosten für die Entsorgung solcher Produkte (einschließlich aller Behandlungs- und Transportkosten) tragen.

(l) Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass die ausgelieferten Produkte, Teile derselben oder Substanzen die Anforderungen der Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals, „REACH“) vom 18.12.2006 in der jeweils gültigen Fassung sowie der darauf bezogenen nationalen Regeln, einhalten. Der Verkäufer gewährleistet, dass alle Verpflichtungen gemäß der REACH-Gesetzgebung, insbesondere alle Informationsanforderungen gegenüber der Käuferin, eingehalten werden. Dies umfasst

insbesondere die Überlassung eines umfassenden Sicherheitsdatenblatts in Übereinstimmung mit REACH. Soweit Produkte, Teile derselben oder Substanzen nicht in Übereinstimmung mit den vorgenannten Anforderungen geliefert werden, behält sich die Käuferin das Recht zur Stornierung der entsprechenden Bestellung vor. Der Verkäufer wird die Käuferin umgehend über Änderungen, die die Einhaltung der REACH-Gesetzgebung durch ihn beeinflussen könnten, unterrichten. Im Falle der Stornierung von Blanko- oder Einzelbestellungen oder von erwiesenen Verletzungen der nationalen oder internationalen REACH Compliance Regeln durch den Verkäufer, stellt der Verkäufer die Käuferin von allen Ansprüchen, Haftungen, Einbußen, Schäden, Urteilen und sonstiger Haftung, unabhängig von dem anwendbaren Recht und/oder der Rechtsgrundlage, frei und trägt alle Kosten und Schäden, die der Käuferin zu ihrem Nachteil entstehen.

8. Freistellung

(a) DER VERKÄUFER STELLT DIE KÄUFERIN, IHRE ORGANE, DIREKTOREN, KUNDEN, VERTRETER UND MITARBEITER VON ALLEN ANSPRÜCHEN, KLAGFORDERUNGEN, HAFTUNGSANSPRÜCHEN, SCHÄDEN, VERLUSTEN UND AUSGABEN, EINSCHLISSLICH VON RECHTSANWALTSKOSTEN UND RICHTSKOSTEN, DIE AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN PRODUKTEN, DIE GEGENSTAND DIESES VERTRAGS SIND, ENTSTEHEN, FREI, EINSCHLISSLICH, ABER OHNE BESCHRÄNKUNG AUF: i) ANSPRÜCHE, DIE AUF DEM TOD ODER DER VERLETZUNG VON PERSONEN BERUHEN, DER ZERSTÖRUNG ODER DER BESCHÄDIGUNG VON SACHEIGENTUM, FÜR WIRTSCHAFTLICHE SCHÄDEN EINSCHLISSLICH ENTGANGENEN GEWINNS ODER FÜR DIE KONTAMINATION DER UMWELT UND DAMIT VERBUNDENE KOSTEN FÜR BESEITIGUNG ODER REINIGUNG, SOWEIT DIE URSACHE FÜR EINEN SOLCHEN ANSPRUCH IM ORGANISATIONS- UND HERRSCHAFTSBEREICH DES VERKÄUFERS LIEGT, WOBEI DIESE BESTIMMUNG NICHT ZU EINER ÄNDERUNG DER BEWEISLAST ZUM NACHTEIL DES VERKÄUFERS FÜHRT; ii) GEGEN ANSPRÜCHE EINER DRITTEN PARTEI GEGEN DIE KÄUFERIN, BEI DENEN GLAUBHAFT BEHAUPTET WIRD, DASS DIE NACH DIESEM VERTRAG GELIEFERTEN PRODUKTE ODER ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNGEN EIN PATENT, EIN URHEBERRECHT, EINE MARKE, EIN GESCHÄFTSGEHEIMNIS ODER EIN SONSTIGES GESCHÜTZTES RECHT DES DRITTEN VERLETZEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SOLCHE VERLETZUNGEN EINZELN ODER IN VERBINDUNG MIT ANDEREN PRODUKTEN, SOFTWARE ODER VERFAHRENSABLÄUFEN ERFOLGEN, SOWEIT DIE URSACHE FÜR EINEN SOLCHEN ANSPRUCH IM HERRSCHAFTS- UND ORGANISATIONSBEREICH DES VERKÄUFERS LIEGT, WOBEI DIESE BESTIMMUNG NICHT ZU EINER ÄNDERUNG DER BEWEISLAST ZUM NACHTEIL DES VERKÄUFERS FÜHRT. UNTER DEN GENANNTEN UMSTÄNDEN IST DER VERKÄUFER AUCH VERPFLICHTET, DER KÄUFERIN ENTSTANDENE SCHÄDEN ZU ERSETZEN UND, AUF ANFORDERUNG DER KÄUFERIN, DIE KÄUFERIN GEGEN DERARTIGE ANSPRÜCHE ZU VERTEIDIGEN. DER VERKÄUFER WIRD OHNE VORHERIGE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG DER KÄUFERIN KEINEN VERGLEICH ÜBER EINE DERARTIGE KLAGE ODER EINEN DERARTIGEN ANSPRUCH ABSCHLIESSEN. DER VERKÄUFER WIRD ALLE KOSTEN DER KÄUFERIN TRAGEN ODER DERARTIGE KOSTEN ERSTATTEN, DIE DER KÄUFERIN BEI DER DURCHSETZUNG DIESER FREISTELLUNGSVERPFLICHTUNG, EINSCHLISSLICH ENTSPRECHENDER RECHTSANWALTSKOSTEN, ENTSTEHEN.

(b) Ohne Einschränkung der Rechte der Käuferin nach Absatz (a) wird der Verkäufer für den Fall, dass der Käuferin die Nutzung eines Produkts untersagt wird (das „Verletzende Produkt“), bestmögliche Bemühungen auf seine Kosten unternehmen, um der Käuferin das Recht für die Fortsetzung der Nutzung des Verletzenden Produkts zu verschaffen. Falls der Verkäufer hierzu nicht in der Lage ist, wird er auf seine Kosten i) das Verletzende Produkt durch ein nicht Verletzendes Produkt ersetzen; ii) das Verletzende Produkt so verändern, dass die Verletzung ausgeschlossen ist; oder iii) falls der Ersatz oder die Änderung des Verletzenden Produkts nicht möglich ist, der Käuferin alle von ihr für das Verletzende Produkt aufgewendeten Kosten erstatten.

(c) Ohne Beschränkung der Rechte der Käuferin nach Absatz (a) wird der Verkäufer auf deren entsprechende Anforderung die Käuferin, ihre Organe, Direktoren, Kunden, Vertreter und Mitarbeiter gegen alle Kosten und Ausgaben verteidigen, die in Bezug oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion stehen, die die Käuferin durchzuführen hat oder durchgeführt hat, soweit die Ursache der Rückrufaktion innerhalb des Organisations- und Herrschaftsbereichs des Verkäufers liegen, wobei hiermit keine Änderung der Beweislast zu Lasten des Verkäufers verbunden ist.

9. Versicherung

Der Verkäufer schließt auf eigene Kosten nachstehend genannte Versicherungspolicen ab (nachstehend insgesamt „Versicherungspolicen“).

(a) Übliche allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung, die Sachschäden, Personenschäden und Todesfälle, die aus dem Geschäftsbetrieb resultieren, Betriebsunterbrechung und Vertragshaftung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 5 Millionen pro Schadensfall (die „CGL Police“) abdeckt;

(b) Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, die die Haftung für den Betrieb eines Kraftfahrzeugs umfasst (einschließlich der im Eigentum des Verkäufers stehenden, von ihm gemieteten, geleasten oder sonst von ihm genutzten Fahrzeuge) mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 1 Million pro Schadensfall (die „Autohaftpflichtversicherung“);

(c) soweit gesetzlich erforderlich, Versicherung zur Abdeckung von Arbeitsunfällen (die „Arbeitsunfallversicherung“).

(d) Die Käuferin wird in der CGL Police für alle Aktivitäten des Verkäufers auf der Grundlage der Bestellung und für jede Haftung, die den Verkäufer gemäß der jeweiligen Bestellung trifft, als zusätzlicher Versicherungsnehmer bezeichnet. Die CGL Police enthält die üblichen Klauseln für gegenseitige Haftung und der Verkäufer trägt dafür Sorge, dass solche Policen dahingehend vereinbart werden, dass sie die vertragliche Haftung genau bezogen auf die jeweilige Bestellung als versicherten Vertrag sicherstellen. Falls nötig, hat der Verkäufer auch Sorge zu tragen, dass die konkrete Bestellung versichert wird. Alle Versicherungspolicen sollen vorsehen, dass die Käuferin mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen schriftlich über die Kündigung, die Nichtverlängerung oder wesentliche Änderungen in den Versicherungspolicen unterrichtet wird.

10. Stornierung von Bestellungen

Falls der Verkäufer eine Bestellung der Käuferin nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Bestellung bestätigt, kann die Käuferin die Bestellung insgesamt oder teilweise ohne jede Verpflichtung oder Haftung gegenüber dem Verkäufer stornieren. Die Auftragsbestätigung durch den Verkäufer soll mittels dem der Bestellung beigelegten Formblatt oder auf eine andere Art des Austauschs oder der Übermittlung von elektronischen Daten, auf die sich die Käuferin und der Verkäufer verständigt haben, erfolgen. Jede Erklärung in diesem Zusammenhang muss schriftlich oder in Textform abgegeben werden.

11. Kündigung

Die Käuferin kann jederzeit schriftlich oder in Textform die gesamte Leistung des Verkäufers oder Teile derselben kündigen. Nach Erhalt der Kündigung hat der Verkäufer seine Arbeiten sowie alle Bestellungen und Unteraufträge zu beenden bzw. zu kündigen, soweit sie sich auf die gekündigte Leistung beziehen. Der Verkäufer unterrichtet die Käuferin umgehend über die Mengen an Produkten und Rohstoffen, die er vorrätig hat oder die er vor der Kündigung bereits beschafft hat, und über die geeignetste Möglichkeit, diese zu entsorgen. Der Verkäufer befolgt die Weisungen der Käuferin hinsichtlich der Entsorgung der Produkte und Rohstoffe. Der Verkäufer wird die Käuferin innerhalb einer angemessenen Frist, im Allgemeinen 15 Tage nach Erhalt der Kündigung, über seine Absicht unterrichten, Ansprüche gegen die Käuferin wegen der Kündigung geltend zu machen. Innerhalb einer angemessenen Frist, im Allgemeinen dreißig (30) Tage nach Erhalt der Kündigung, wird der Verkäufer seine Ansprüche im Detail darlegen und substantiieren oder auf seine Ansprüche insgesamt verzichten. Die Käuferin zahlt dem Verkäufer den aus der Bestellung ersichtlichen Preis für fertige Produkte, die die Käuferin bereits erhalten hat, sowie die dem Verkäufer entstandenen Kosten für halbfertige Produkte und Hilfs- und Rohstoffe, die er im Zusammenhang hiermit bezogen hat, abzüglich des vereinbarten Wertes der Produkte, die der Verkäufer mit Zustimmung der Käuferin selbst nutzt oder bereits veräußert hat sowie abzüglich aller Kosten und Ausgaben, die der Verkäufer infolge der Kündigung erspart hat sowie abzüglich aller Einkünfte, die der Verkäufer mit den Materialien, die er ursprünglich für den gekündigten Vertrag bezogen hatte, hätte erzielen können, deren Erzielung er aber arglistig unterlassen hat. Die Käuferin kann innerhalb angemessener Frist(en) auf angemessene Weise die entsprechenden Ansprüche des Verkäufers überprüfen. Die Käuferin zahlt nicht für fertige Produkte, halbfertige Produkte oder Hilfs- und Rohstoffe, die der Verkäufer unnötigerweise vorab oder in Übererfüllung der Lieferforderungen der Käuferin hergestellt oder bezogen hat. Ungeachtet des Vorstehenden gehen Zahlungen nach diesem Absatz nicht über den Gesamtwert, der in der Bestellung ausgewiesen ist hinaus, abzüglich bereits geleisteter oder noch zu leistender Zahlungen. Die genannten Zahlungen nach diesem Absatz sind die alleinigen Verpflichtungen der Käuferin im Falle der Kündigung einer Bestellung. Sofern die Bestellung sich auf Produkte bezogen hat, die der Verkäufer ohnehin vorrätig hält, trifft die Käuferin keine Haftung für die Kündigung der Bestellung, weder ganz noch teilweise, sofern die entsprechenden Produkte nicht ausgeliefert worden sind.

12. Spezialwerkzeuge

„Spezialwerkzeuge“ bezeichnet alle Gussmodelle, Werkzeuge, Vorrichtungen, Formen, Spannvorrichtungen, Modelle, Messgeräte, Inspektionsgeräte, Spezialschneidwerkzeuge, spezielle Testvorrichtungen, Zeichnungen, Vorlagen und alle Ersatzstücke hierfür, die der Verkäufer vor Abgabe der Bestellung nicht in Eigentum hielt oder benutzte und die der Verkäufer ausschließlich für Zwecke der Lieferung von Produkten nach diesen Bestimmungen erwerben und nutzen muss. Hiervon ausgenommen sind

Werkzeuge, Investitionsgüter oder Sachen, die im Eigentum der Käuferin stehen oder von dieser gestellt werden. Für den Erwerb von Spezialwerkzeugen ist die schriftliche Zustimmung der Käuferin erforderlich. Die entsprechende Anforderung für die Zustimmung hat jeden Gegenstand und den darauf entfallenden Preis aufzulisten. Der Verkäufer verwendet die Spezialwerkzeuge nur für die Erfüllung der Bestellung oder in der sonst von der Käuferin schriftlich angewiesenen Weise, er erhält die Spezialwerkzeuge in gutem Zustand, versichert sie vollständig und ersetzt sie auf seine Kosten, wenn die Spezialwerkzeuge verlorengehen, gestohlen oder zerstört werden oder in sonstiger Weise gebrauchsunfähig werden, soweit dies dem Verkäufer zuzurechnen ist. Der Verkäufer gestattet der Käuferin die Untersuchung der Spezialwerkzeuge und wird ihr auf Anforderung eine genaue Aufstellung der Spezialwerkzeuge erteilen. Im Falle der Fertigstellung, der Kündigung oder der Stornierung von Leistungen, für die die Spezialwerkzeuge erforderlich sind, erstellt der Verkäufer eine Liste der betroffenen Produkte und der hierfür eingesetzten Spezialwerkzeuge, einschließlich der nicht amortisierten Kosten und des Marktwerts (Verkehrswerts) jedes Gegenstands und wird schriftlich, auf entsprechenden Wunsch der Käuferin, Besitz und Eigentum frei von Rechten und Belastungen Dritter an den Spezialwerkzeugen auf die Käuferin übertragen. Die Käuferin zahlt im Gegenzug den geringeren der nachstehend genannten Beträge: Nichtamortisierte Kosten oder Marktwert. Die Käuferin kann über die Spezialwerkzeuge auch ohne Besitzerlangung verfügen und ist berechtigt, aus einer derartigen Verfügung entstehende Schrottwerte oder Einkünfte aus Weiterverkauf zu behalten. Die Käuferin kann auch zum Zwecke der Erlangung des Besitzes an den Spezialwerkzeugen das Betriebsgelände des Verkäufers betreten.

13. Eigentum an Arbeitsergebnissen

(a) Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „Arbeitsergebnisse“ insbesondere alle Designs, Entdeckungen, Kreationen, Arbeiten, Vorrichtungen, Masken, Modelle, halbfertige Produkte, Leistungen, Erfindungen, Produkte, Spezialwerkzeuge, Computerprogramme, Verfahren, Verbesserungen, Entwicklungen, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Dokumente, Geschäftsabläufe, Informationen und Materialien, die vom Käufer allein oder in Zusammenarbeit mit anderen hergestellt, erdacht oder entwickelt worden sind und die sich aus einer Leistung oder einem gelieferten Produkt ergeben oder hiermit in Zusammenhang stehen. Vom Verkäufer hergestellte und an die Käuferin gelieferte Standardprodukte, die in keiner Weise für die Käuferin entwickelt, zugeschnitten oder modifiziert wurden, stellen keine Arbeitsergebnisse dar. Alle Arbeitsergebnisse sind und bleiben jederzeit das alleinige und ausschließliche Eigentum der Käuferin, soweit die Käuferin den auf das Arbeitsergebnis entfallenden Teil des Kaufpreises bezahlt hat. Der Verkäufer verpflichtet sich, der Käuferin unwiderruflich alle weltweiten Rechte, Titel und Nutzungsrechte an dem Arbeitsergebnis einschließlich aller mit dem Arbeitsergebnis verbundenen gewerblichen Schutzrechte zu übertragen und abzutreten. Der Verkäufer erklärt hiermit die Abtretung der vorgenannten Rechte, Titel und Berechtigungen. Der Verkäufer verzichtet hiermit auf alle persönlichen oder sonstigen Rechte an Arbeitsergebnissen oder an sonstigen Schutzrechten, die im Zusammenhang mit den Produkten geschaffen, entwickelt oder erworben wurden. Die Käuferin hat das ausschließliche Recht, über die Behandlung von Arbeitsergebnissen zu entscheiden, einschließlich des Rechts, diese als Geschäftsgeheimnis zu behalten, Anmeldungen für die Erteilung von Patenten einzureichen oder die Arbeitsergebnisse ohne vorherige Patentanmeldung zu nutzen und zu veröffentlichen, Urheberrechte oder Marken im eigenen Namen anzumelden oder in sonstiger Weise mit den Arbeitsergebnissen zu verfahren. Der Verkäufer verpflichtet sich: i) der Käuferin alle in seinem Besitz befindlichen

Arbeitsergebnisse unverzüglich offenzulegen; ii) die Käuferin in angemessener Weise auf deren Kosten bei der Sicherung, der Registrierung, der Anmeldung und der Aufrechterhaltung von Urheberrechten, Patenten, Computertopografien und sonstigen Geschäftsgeheimnissen und aller sonstiger Eigentumsrechte und gesetzlicher Schutzrechte an Arbeitsergebnissen im Namen der Käuferin zu unterstützen; und iii) die Arbeitsergebnisse als vertrauliche Informationen der Käuferin, wie nachstehend definiert, zu behandeln. Diese Verpflichtungen zur Offenlegung, Unterstützung und vertraulichen Behandlung gelten auch nach Beendigung oder Kündigung des jeweils auf der Bestellung beruhenden Vertrags. Alle Werkzeuge und Einrichtungen, die die Käuferin dem Verkäufer überlassen hat, bleiben vollständig im Eigentum der Käuferin.

(b) Der Verkäufer trägt dafür Sorge, dass seine Zulieferer und Vertragspartner auf alle Ansprüche aus Arbeitsergebnissen verzichten und alle Rechte und Berechtigungen an Arbeitsergebnissen oder sonstigen bei ihnen im Zusammenhang mit der Bestellung entstehenden Originalleistungen an die Käuferin abtreten. Der Verkäufer verpflichtet sich unwiderruflich, weder gegenüber der Käuferin noch gegenüber ihren unmittelbaren oder mittelbaren Kunden, Abtretungsempfängern oder Lizenznehmern auf gewerbliche Schutzrechte gestützte Ansprüche geltend zu machen, die die Arbeitsergebnisse beeinträchtigen könnten.

(c) Die Käuferin hat keine Rechte an Leistungen, die der Verkäufer konzipiert oder praktisch umgesetzt hat, sofern diese ausschließlich auf eigenes Betreiben des Verkäufers entwickelt wurden, ohne dass hierzu Einrichtungen, Lieferungen, Vorrichtungen oder Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen der Käuferin verwendet wurden, es sei denn: i) solche Leistungen beziehen sich auf den Geschäftsbetrieb der Käuferin oder auf tatsächliche oder nachvollziehbar zu erwartende Forschungs- oder Entwicklungsleistungen der Käuferin; oder ii) solche Leistungen stammen aus Leistungen, die der Verkäufer für die Käuferin erbracht hat.

14. Vertraulichkeit

(a) Der Verkäufer wird vertrauliche Informationen der Käuferin (wie nachstehend definiert) im Zusammenhang mit seinen Leistungen nach diesen Bedingungen erhalten und verpflichtet sich, solche vertraulichen Informationen der Käuferin während und nach Beendigung oder Kündigung der Bestellung vertraulich zu halten.

„Vertrauliche Informationen der Käuferin“ umfassen insbesondere alle Informationen, unabhängig, ob diese schriftlich oder mündlich oder in anderer Form übermittelt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen, die sich auf Forschung, Entwicklung, Produkte, Herstellungsverfahren, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftspläne, Kunden, Verkäufer, Finanzen, Mitarbeiterdaten, Arbeitsergebnisse (wie in diesen Bedingungen definiert) und sonstiges Material und Informationen beziehen, die von der Käuferin als in ihrem Besitz oder Eigentum stehend angesehen werden und die sich auf das gegenwärtige oder zu erwartende Geschäft der Käuferin beziehen und die direkt oder indirekt dem Verkäufer offenbart werden. Außerdem bezeichnen vertrauliche Informationen der Käuferin auch Informationen, die im Eigentum Dritter stehen oder die für Dritte vertraulich sind und die dem Verkäufer im Zusammenhang mit seiner Lieferung von Produkten an die Käuferin offengelegt werden. Vertrauliche Informationen der Käuferin umfassen nicht solche Informationen: i) von denen der Verkäufer rechtmäßig ohne Beschränkungen hinsichtlich der Offenlegung Kenntnis erhalten hat, bevor sie ihm von der Käuferin offengelegt wurden; ii) die gegenwärtig

öffentlich bekannt sind oder die öffentlich bekannt werden, ohne dass der Verkäufer hierbei durch aktives Handeln oder Unterlassen mitgewirkt hat; iii) die der Verkäufer unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen der Käuferin entwickelt hat, was durch entsprechende Dokumentation nachzuweisen ist; oder iv) die dem Verkäufer durch einen Dritten rechtmäßig und ohne Beschränkungen der Offenlegung überlassen wurden. Der Verkäufer darf vertrauliche Informationen offenlegen, falls eine solche Offenlegung infolge von Anforderungen einer Behörde oder nach Gesetz erforderlich ist, sofern der Verkäufer die Käuferin unverzüglich über eine solche Anforderung unterrichtet und der Käuferin Gelegenheit gegeben hat, die Offenlegung zu verhindern oder den Umfang der Offenlegung anzugreifen oder zu beschränken.

(b) Der Verkäufer wird vertrauliche Informationen der Käuferin weder kopieren noch ändern noch unmittelbar oder mittelbar offenlegen. Der Verkäufer wird ferner die interne Verteilung von vertraulichen Informationen der Käuferin auf diejenigen seiner Mitarbeiter beschränken, die hiervon Kenntnis haben müssen. Der Verkäufer wird ferner die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verbreitung der vertraulichen Informationen der Käuferin in dieser Weise beschränkt wird. Der Verkäufer wird in keinem Fall weniger Sorgfalt und Mühen aufwenden, als er selbst für den Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen aufwendet, in jedem Fall aber ein angemessenes Maß an Sorgfalt, um die berechtigte Nutzung von vertraulichen Informationen der Käuferin zu verhindern.

(c) Der Verkäufer wird vertrauliche Informationen der Käuferin nur bei der Erbringung der von ihm nach diesen Bedingungen und der Bestellung geschuldeten Leistungen nutzen und wird vertrauliche Informationen der Käuferin nicht zu eigenem Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten einsetzen. Die Vermischung von vertraulichen Informationen der Käuferin mit Informationen des Verkäufers beeinträchtigt nicht die vertrauliche Natur bzw. das Eigentum der Käuferin an diesen vertraulichen Informationen. Der Verkäufer wird keine Produkte entwickeln oder herstellen, die vertrauliche Informationen der Käuferin beinhalten, es sei denn, dass dies in der Bestellung ausdrücklich vorgesehen ist. Alle vertraulichen Informationen der Käuferin bleiben Eigentum der Käuferin. Auf schriftliche Anforderung der Käuferin oder bei Beendigung des Vertrags gibt der Verkäufer alle vertraulichen Informationen an die Käuferin zurück, einschließlich aller Arbeitsergebnisse (wie in diesen Bedingungen definiert) und aller Kopien.

15. Blankbestellungen

Falls Produkte unter einer Blankobestellung bestellt werden, kann die Lieferung nicht ausgeführt und die Rechnung nicht ausgestellt werden, bis eine Freigabebestellung erteilt wird. Unberechtigte Auslieferungen werden auf Gefahr und Kosten des Verkäufers von der Käuferin einbehalten. Eine Blankobestellung berechtigt den Verkäufer zum Bezug von Rohstoffen, die ausreichend sind, um die Mengen einer Freigabebestellung abzudecken, allerdings beschränkt auf solche Mengen und solche Zeiträume, wie sie in der Freigabebestellung von der Käuferin vorgegeben werden. Die Käuferin übernimmt keine Haftung für den Fall, in dem der Verkäufer die Herstellung vor der vereinbarten Zeit beginnt oder Mengen über den für die beabsichtigten Lieferungen vorgesehenen Umfang bezieht.

16. Änderungen im Herstellungsprozess

Ohne die vorherige schriftlich oder in Textform erteilte Zustimmung der Käuferin wird der Verkäufer keine Änderungen im Herstellungsprozess vornehmen oder den Herstellungsort verlagern. Der Verkäufer wird ferner beabsichtigte Änderungen im Herstellungsprozess der Käuferin mit einem ausreichenden Vorlauf mitteilen, um der Käuferin Gelegenheit zu geben, derartige Änderungen zu bewerten.

17. Nichtintervention in den Geschäftsbetrieb der Käuferin

Während und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren unmittelbar nach Beendigung oder Kündigung des auf einer Bestellung beruhenden Vertrages wird der Verkäufer in keiner Weise in den Geschäftsbetrieb der Käuferin eingreifen. Der Verkäufer wird es darüber hinaus unterlassen, Mitarbeiter oder Vertragspartner der Käuferin abzuwerben oder sie zu veranlassen, ihre Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen, sonstigen Verträgen oder sonstigen Geschäftsbeziehungen mit der Käuferin nicht einzuhalten.

18. Keine Ausschließlichkeitsbeziehung

Jede Vertragsbeziehung zwischen der Käuferin und dem Verkäufer ist nicht ausschließlich. Die Käuferin kann andere Parteien mit der Erbringung von Dienstleistungen oder der Lieferung von Produkten, die mit denen des Verkäufers identisch oder ähnlich sind, beauftragen. Dem Verkäufer steht es frei und er wird ausdrücklich angehalten, seine Dienstleistungen und/oder Produkte anderen anzubieten, sofern der Verkäufer dadurch nicht seine Verpflichtungen aus dem auf der Bestellung beruhenden Vertrag verletzt.

19. Haftungsbeschränkung

UNABHÄNGIG VON DER RECHTSGRUNDLAGE HAFTET DIE KÄUFERIN NUR AUF SCHADENERSATZ

(a) IN FÄLLEN VORSÄTZLICHEN HANDELNS,

(b) IN FÄLLEN GROBER FAHRLÄSSIGKEIT DES EIGENTÜMERS, DER ORDNUNGSGEMÄSS BESTELLTEN VERTRETER ODER PROKURISTEN DER KÄUFERIN,

(c) IM FALLE DER FAHRLÄSSIGEN VERLETZUNG VON LEBEN, KÖRPER ODER GESUNDHEIT,

(d) IM FALLE VON ARGLISTIG VERSCHWIEGENEN MÄNGELN,

(e) IM FALLE EINER GARANTIEZUSAGE,

(f) IM FALLE VON PRODUKTMÄNGEL, DIE VON DER KÄUFERIN VERURSACHT SIND, SOWEIT DIE KÄUFERIN FÜR KÖRPERSCHADEN ODER SACHSCHÄDEN AN PRIVAT GENUTZTEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ HAFTET.

DIE KÄUFERIN HAFTET AUCH FÜR DIE VERLETZUNG EINER WESENTLICHEN VERTRAGLICHEN VERPFLICHTUNG (VERPFLICHTUNGEN, DEREN EINHALTUNG DIE GRUNDLAGE FÜR DIE ERFÜLLUNG DES VERTRAGS SIND UND AUF DEREN EINHALTUNG DER VERKÄUFER BERECHTIGERWEISE VERTRAUEN DARF), SOFERN DIESE DURCH GROBE FAHRLÄSSIGKEIT VON NICHT LEITENDEN ANGESTELLTEN DER KÄUFERIN ODER DURCH FAHRLÄSSIGKEIT VERURSACHT WURDEN; IM LETZTEREN FALL IST DIE HAFTUNG AUF DEN TYPISCHERWEISE VORHERSEHBAREN SCHADEN BEGRENZT.

WEITERE ANSPRÜCHE SIND AUSGESCHLOSSEN.

20. Öffentlichkeit

Der Verkäufer wird nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Käuferin in werblicher Weise oder sonst darauf hinweisen, dass die Käuferin dem Verkäufer eine Bestellung erteilt hat. Der Verkäufer wird nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin den Namen oder die Marken der Käuferin in Pressemitteilungen oder sonstigen werblichen Mitteilungen verwenden.

21. Verzicht

Ein Verzicht auf die Einhaltung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen (oder eines Rechts oder einer Unterlassung) ist nur gültig, wenn ein solcher Verzicht schriftlich und mit Unterschrift der Käuferin abgegeben wird. Ein derartiger Verzicht gilt nur für den konkreten Anlass, für den er erteilt ist, und gilt nicht als Verzicht auf andere Rechte oder Pflichten aus der Bestellung oder gemäß dem anwendbaren Recht im Zusammenhang mit anderen Anlässen oder Umständen.

22. Vollständige Vereinbarung

Diese Bedingungen und die Bestimmungen der Bestellung stellen die abschließende und vollständige Vereinbarung zwischen der Käuferin und dem Verkäufer im Hinblick auf den Kauf der Produkte dar und verdrängen alle Bedingungen oder Bestimmungen in Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder sonstigen Dokumente des Verkäufers. Diese Bedingungen können nur durch eine von beiden Parteien ordnungsgemäß unterzeichnete, schriftliche Vereinbarung und nicht mündlich oder durch entsprechende Übung geändert werden. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses sowie für einen Verzicht hierauf.

23. Anwendbares Recht und Zuständigkeit

Die Bestellung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN-Konvention über Verträge für den internationalen Warenkauf und unter Ausschluss der Verweisung auf die Kollisionsregeln des deutschen Rechts.

Die für den satzungsgemäßen Sitz der Käuferin zuständigen Gerichte haben die ausschließliche Zuständigkeit für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bestellung.

24. Abtretung

Der Käufer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Käuferin berechtigt, die Erfüllung seiner Leistungspflichten oder sonstigen Rechte und/oder Verpflichtungen abzutreten, zu übertragen oder hierüber vertraglich anderweitige Vereinbarungen zu treffen.

Stand Mai 2013